

## 1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ABFALLSATZUNG DER KREISSTADT GROSS-GERAU

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau hat in Ihrer Sitzung am 10.12.2013 diese 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786), Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.2013 (BGBl. I S. 734). §§ 4 Abs. 6 und 9 des Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6.3.2013 (GVBl. I S. 80). §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134).

### 1.

**§ 14 Gebühren (11)** erhält folgende Fassung:

(11) Gebührenpflichtige mit Kleinkindern bis zum abgeschlossenen dritten Lebensjahr und/oder mit pflegebedürftigen Personen, die unter chronischer Inkontinenz leiden, erhalten auf Antrag für diesen Mehrbedarf einen städtischen Zuschuss im ½ Volumen eines 60 Liter Restmüllbehälters (zurzeit 6,75 €/Monat), wenn dadurch die Nutzung des nächst größeren Abfallbehälters bedingt ist.

### 2.

Die Überschrift des **Paragrafen 15** wird geändert:

§ 15 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / öffentliche Last.

Eingefügt wird weiterhin der Absatz

(5) Die grundstücksbezogenen Gebühren nach § 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### 3.

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Ablauf des Bereitstellungstages in Kraft.

Groß-Gerau, den 11.12.2013

Der Magistrat der  
Kreisstadt Groß-Gerau

Stefan Sauer  
Bürgermeister